

IG WBS Interessengruppe der Wissenschaftlichen
Bibliothekarinnen und Bibliothekare der Schweiz

Web: www.igwbs.ch
Mail: info@igwbs.ch

GI BSS Groupe d'intérêt des bibliothécaires scientifiques suisses

Post: IG WBS, 3000 Bern

Rundbrief an die Mitglieder Nr. 59 – Urheberrecht

August 2012

Liebe Mitglieder der IG WBS, liebe Kolleginnen und Kollegen

Das Thema Urheberrecht im Umfeld der Bibliotheken ist mit der Klage, welche die grossen Wissenschaftsverlage Elsevier, Thieme und Springer beim Zürcher Handelsgericht am 19. Dezember 2011 gegen die ETH-Bibliothek eingereicht haben, in die Schlagzeilen geraten. Doch abgesehen vom Dokumentenlieferdienst, scheinen im digitalen Zeitalter viele Bibliotheken ganz allgemein mit urheberrechtlichen Unsicherheiten konfrontiert zu sein. Deshalb hat der BIS dieses Jahr über swiss-lib einen Aufruf gestartet, um Fragen zum „Urheberrecht in einem digitalisierten Umfeld“ zu sammeln, die nach einer Sichtung durch die Arbeitsgruppe Urheberrecht des BIS nächstes Jahr über Weiterbildungsveranstaltungen geklärt werden sollen.

Dieses Jahr noch wird der BIS am 16. November ein Seminar über die „rechtlichen Aspekte im Bibliotheksalltag“ durchführen, und drei Tage später, am 19. November, findet ein Trainings-Day der „Association of International Librarians and Information Specialists“ (AILIS) zum Thema „Copyright in the Digital Environment“ statt.

Alles in allem Grund genug in diesem Rundbrief einen „aktualisierten“ Blick auf die vielfältigen Urheberrechtsfragen zu werfen. Glücklicherweise konnten wir trotz der Sommer- und Semesterferien genügend Fachleute als Autorinnen und Autoren gewinnen, die in ihren Beiträgen eine breite Palette von Themen behandeln. Zum Einstieg liefert uns Jacques Bühler einen kurzen Überblick über die urheberrechtlichen Themen in der zunehmend digitalen Bibliothekswelt. Etliches davon wird dann im Beitrag von Anna Picco-Schwendener über DICE und das Urheberrecht im Kontext von Unterricht und Lehre näher erläutert. Im Weiteren berichten Christian Fuhrer und sein Team über die momentanen Herausforderungen im Bereich von Open Access. Und schliesslich wird unser Blick mit den Beiträgen von Gerald Leitner von EBLIDA und Stuart Hamilton von der IFLA auf die grösseren, internationalen Copyright-Fragen gerichtet. Wer erinnert sich in diesem Zusammenhang nicht an die weltweiten Proteste gegen das ACTA-Abkommen? Auf einen Beitrag zum Thema Document Delivery mussten wir leider verzichten, da alle potentiellen Autoren und Autorinnen aufgrund des laufenden Verfahrens sich nicht dazu äussern möchten. Das ist zwar schade, aber durchaus verständlich. Als Mitglied im Fokus wird sich in dieser Nummer Wilfried Lochbühler vorstellen.

Ich bin mir bewusst, dass der Umfang des Rundbriefes leider wieder einmal die Dimension eines Rund-Buches angenommen hat. Aber aufgrund der Komplexität des Themas schien es mir angebracht, den Autoren und Autorinnen etwas mehr Raum zur Verfügung zu stellen. Zudem gehe ich davon aus, dass Sie nach der sommerlichen Saure-Gurken-Zeit auch genügend Appetit auf etwas „Währschaftes“ haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine nährnde Lektüre.

Den Autoren und Autorinnen sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

Daniel Suter

Eine Interessengruppe von

Inhalt

Mitglieder / Aus Vorstand und Arbeitsgruppen.....	2
Das Urheberrecht in Bibliotheken im digitalen Zeitalter.....	3
DICE (Digital Copyright for eLearning): Das Urheberrecht im Kontext von Unterricht und Lehre	6
Open Access: urheberrechtliche Aspekte und neue Trends.....	8
EBLIDA: Lobbying for Libraries	12
IFLA and International Copyright Reform.....	15
Mitglied im Fokus: Wilfried Lochbühler.....	19
Ämter und Delegationen in der IG WBS (Stand: August 2012)	22

Mitglieder / Aus Vorstand und Arbeitsgruppen

Mitglieder-Mutationen

Seit Juni 2012 ist ein Mitglied der IG WBS neu beigetreten: Wolfram Lutterer von der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern.

Auf Ende August 2012 verlässt uns leider Thomas Guignard (EPFL Rolex Learning Center) aus beruflichen Gründen, da er eine neue Stelle in Kanada antritt.

Wir begrüssen Wolfram Lutterer ganz herzlich und wünschen Thomas Guignard alles Gute!

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Stellenwechsel o.ä. mit, vielen Dank!

IG WBS Apéro am BIS Kongress in Konstanz

Vom 12.-15. September findet dieses Jahr der BIS-Kongress in Konstanz statt (<http://www.bis.info/>). Wie bereits Tradition lädt die IG WBS im Anschluss an drei spannende Tage, Exkursionen und die GV des BIS ihre Mitglieder zu einem kleinen Apéro ein:

Freitag, 14.09.2012

16.30-18.30

Hafenmeisterei: <http://www.hafenmeisterei.de/>

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen (info@igwbs.ch) und interessante Gespräche!

Grosse Jubiläumsfeier & Mitgliederversammlung: 28.11.2012 im Sitterwerk

Bitte merken Sie sich jetzt schon das Datum vor: Am 28.11.2012 feiert die IG WBS mit einem prominenten Gaststar ihren zwanzigjährigen Geburtstag! Wer kommt, wann es los geht und weitere Informationen folgen bald mit der Einladung. Wir freuen uns jetzt schon auf die gemeinsame Feier!

Vorstandsmitglieder gesucht!

Das wissenschaftliche Bibliothekswesen wandelt sich in schnellen Schritten – und wir suchen bis Ende September Interessierte, die mit uns im Vorstand die Entwicklungen des Berufsfeldes adressieren. Gerne würden wir ein Ressort Romandie besetzen, sind offen für weitere Ideen und suchen grundsätzlich Verstärkung. Melden Sie sich gerne bei der Präsidentin oder den anderen Vorstandsmitgliedern!

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

Das Urheberrecht in Bibliotheken im digitalen Zeitalter

Das schweizerische Urheberrecht gewährt den Bibliotheken einen besonderen Status als Bindeglied zwischen den Autoren und den Lesern. Im Laufe der letzten Jahre wurde das Angebot der Bibliotheken wesentlich erweitert. Zwar können auch heute immer noch gedruckte Bücher ausgeliehen werden, aber die Bibliotheken erlauben zusätzlich zu diesem traditionellen Angebot die Nutzung von elektronischen Werken, wie Spielen oder DVDs, oder ermöglichen den Zugang zu Datenbanken und elektronischen Zeitschriften. Wir werden in diesem Kurzbeitrag das System des Urheberrechts erklären und die Frage des Kopierens von Werkexemplaren streifen. Dieser Beitrag soll dem Leser einen Einblick in die Problematik geben und ihn motivieren, sich auf diesem Gebiet weiterzubilden.

Das System des Urheberrechts

Das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 regelt unter anderem den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst¹. In Schweizer Bibliotheken erfolgt die Nutzung von geschützten Werken innerhalb der Schranken der geltenden - leider nicht immer eindeutigen - Rechtsordnung.

Um die Frage zu beantworten, ob das Urheberrecht zur Anwendung kommt oder nicht, kann man sich anhand der nachstehenden Fragen orientieren. Diese entsprechen in den Grundzügen der DICE-Methodologie, wie sie Anna Picco im nachfolgenden Rundbrief-Beitrag noch näher erläutern wird:

1. Wird das Werk **in der Schweiz** genutzt?
Wenn nein, findet das Schweizer Recht grundsätzlich keine Anwendung.
2. Wenn ja, handelt es sich wirklich um ein **Werk**?

Diese Frage kann mit ja beantwortet werden, wenn das angebliche Werk die folgenden Kriterien² erfüllt:

- a) es handelt sich um eine *geistige Schöpfung*,
- b) diese weist genügend *Originalität* (individuellen Charakter) auf
- c) und das Werk wird in irgendeiner Form *zum Ausdruck gebracht* (eine Idee, die man im Kopf hat, genügt noch nicht).

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so findet das URG keine Anwendung und wird das angebliche Werk urheberrechtlich nicht geschützt.

3. Wenn ja, ist das Werk noch **geschützt**?

Das Werk ist nicht mehr geschützt³:

- a) 50 Jahre nach dem *Tod des Urhebers oder der Urheberin* für Computerprogramme
- b) 70 Jahre nach dem *Tod des Urhebers oder der Urheberin* für alle anderen Werke.

Ist die *Urheberschaft unbekannt*, so ist das Werk 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 70 Jahre nach der letzten Lieferung nicht mehr geschützt⁴.

¹ Art. 1 Abs 1 Bst. a URG.

² Art. 2 Abs. 1 URG Werkbegriff: "Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben".

³ Art. 29 Abs. 2 URG.

⁴ Art. 31 URG.

In der Praxis gehen die meisten Bibliotheken davon aus, dass Werke, die vor 1900 publiziert wurden, mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr geschützt sind und daher ohne urheberrechtliche Bedenken zum Beispiel digitalisiert werden können.

4. Wenn ja (es handelt sich um ein geschütztes und veröffentlichtes Werk), ist die **Nutzung geregelt?**

Diese Frage kann positiv beantwortet werden, wenn die Nutzung namentlich

- a) im Gesetz⁵,
- b) in gemeinsamen Tarifen zur Verwertung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten⁶ oder
- c) in Lizenzbestimmungen⁷

geregelt ist.

Wenn nein, muss der Urheberrechtsinhaber um Erlaubnis zur Nutzung des Werks gefragt werden. Der Urheberrechtsinhaber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird⁸. Urheberrechtsinhaber sind der Autor, die Autorin oder ein Dritter, dem die Urheberrechte abgetreten wurden (Institution, Verlag, etc.).

5. Wenn ja (es handelt sich um ein geschütztes und veröffentlichtes Werk, dessen Nutzung geregelt ist), darf das Werk gemäss Regelung genutzt werden.

Das Kopieren in Bibliotheken

Ob und wie kopiert werden darf, ist im Wesentlichen im Gesetz geregelt:

- Die Verwendung zum Eigengebrauch ist gemäss Art. 19 URG gestattet. Als Eigengebrauch gilt das Kopieren für den Eigengebrauch, für den Unterricht in der Klasse sowie in Betrieben, Verwaltungen und Institutionen für die interne Information und Dokumentation.
- Kopien dürfen auf Papier und Datenträger angefertigt werden.
- Grundsätzlich dürfen nur Teile aus einem Werkexemplar kopiert werden. Es ist zulässig, ein, zwei Stücke aus einer Compact Disc (CD) oder ein, zwei Artikel aus einer Zeitschrift zu kopieren; hingegen darf das Album oder die Zeitschrift nicht vollständig kopiert werden⁹ (Art. 19 Abs. 3 Bst. a URG).

⁵ s. Art. 19 ff URG zu den Schranken des Urheberrechts.

⁶ s. z. B. die gemeinsamen Tarifen (GT) von ProLitteris (<http://www.prolitteris.ch/de/portrait-prolitteris/aktuelle-tarife/aktuelle-tarife/>):

- GT 6 für das Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken
- GT 7 für die schulische Nutzung
- GT 8 Reprographie, insbesondere GT 8 II Reprographie in Bibliotheken
- GT 9 Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken, insbesondere GT 9 II in Bibliotheken
- usw.

Der Vorteil der gemeinsamen Tarife ist, dass der Nutzer keine Einwilligung beim Urheberrechtsinhaber einholen muss. Er darf die im Tarif vorgesehene Nutzung ausführen und muss dafür die im Tarif vorgesehenen Vergütungen bezahlen. Verwertungsgesellschaften (s. Art. 44 ff. URG) wie ProLitteris, Suisa, etc. kümmern sich um die Kassierung der Vergütungen und teilen diese zwischen den Autoren auf.

⁷ Lizenzbestimmungen gehören nicht zum Urheberrecht sondern zum Privatrecht; sollten gewisse Bestimmungen nicht der gewünschten Nutzung entsprechen, können diese mit dem Verleger diskutiert und allenfalls abgeändert werden.

⁸ Art. 10 Abs. 1 URG.

⁹ Barrelet/Egloff, Das neue Urheberrecht, 3. Auflage, Bern 2008, Art. 19 Nr. 23.

Wie viel für diese Eigennutzung *bezahlt* werden muss, ist grundsätzlich in den gemeinsamen Tarifen von ProLitteris geregelt: GT 8 für das Kopieren auf Papier und GT 9 für die digitalen Kopien.

In Art. 19 Abs. 2 URG wird die Stellung der Bibliotheken explizit geregelt. Bibliotheken können insbesondere beauftragt werden, Vervielfältigungen zu erstellen. Sie dürfen Ausschnitte aus einer Monografie oder einzelne Artikel aus einer Zeitschrift kopieren, jedoch keine vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Werkexemplaren machen (Art. 19 Abs. 3 Bst. a URG). Hingegen darf der Bibliotheksnutzer für sich selbst oder für den Kreis der Personen, die mit ihm eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde, Kopien von vollständigen Werkexemplare machen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 URG). Eine Bibliothek darf wiederum (vollständige) Archivierungs- und Sicherungsexemplare erstellen; diese müssen aber als solche gekennzeichnet werden und dürfen nicht zugänglich sein (grundsätzlich nicht ausleihbar) (Art. 24 URG).

Bibliotheken berühren im Tagesgeschäft noch weitere Aspekte des Rechts im Allgemeinen und des Urheberrechts insbesondere, die hier nicht behandelt werden können. De BIS wird ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu den wesentlichsten rechtlichen Problemen, die im Bibliotheksalltag erscheinen können, anbieten¹⁰.

Dr. iur. Jacques Bühler

Kontakt: Dr. iur. Jacques Bühler
Präsident ad interim der Arbeitsgruppe Urheberrecht BIS
c/o Schweizerisches Bundesgericht
Case postale
CH-1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 04
jacques.buehler@bger.ch

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

¹⁰ Siehe in diesem Zusammenhang das Ende 2012 zu erscheinende Weiterbildungsangebot der BIS zum Thema „Die bibliothekarische Praxis im Umfeld rechtlicher Fragen“ (vorläufiger Arbeitstitel).

DICE (Digital Copyright for eLearning): Das Urheberrecht im Kontext von Unterricht und Lehre

Summary

Das Ziel von DICE ist es, Mitarbeiter von Schweizer Hochschulen im Umgang mit Urheberrecht und digitalen Materialien zu unterstützen. Dazu hat DICE eine Methodologie mit vier Fragen entwickelt. Diese erlaubt es auch Personen ohne juristischen Hintergrund, Urheberrechtsfragen bis zu einem gewissen Grade selber anzugehen. Die Methodologie wird in einem Handbuch ausführlich erläutert und kann in verschiedenen Online Case Studies angewendet werden. Alle Ressourcen stehen auf der offiziellen DICE Webseite (www.diceproject.ch) gratis zur Verfügung.

Einführung

Das Thema der Urheberrechte im Bildungsbereich ist nicht neu, aber mit der weitverbreiteten Nutzung von digitalen Technologien in der Bildung ist es heute wieder besonders aktuell.

Für Professoren, Lehrer und Forscher ist die Frage der Urheberrechte, ob als Nutzer oder Urheber von Inhalten, sehr wichtig aber nicht immer einfach. Mit dem Aufkommen von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ist das Kopieren, Duplizieren, Verteilen und Weiterverwenden von Informationen denkbar einfach geworden. Wie sollen Hochschulen und deren Mitarbeiter nun genau damit umgehen? Oft ist es nicht einfach klare Antworten auf Urheberrechtsfragen zu finden und es bestehen viele Zweifel. DICE möchte mit Hilfe seiner entwickelten Methodologie und anderen Online-Materialien dazu beitragen etwas Klarheit und Sicherheit in den Umgang mit geistigem Eigentum zu schaffen.

DICE

DICE entstand aus einem Projekt, welches im Bereich des e-Learning AAA/SWITCH Programms finanziert wurde und von Ende 2009 bis Anfang 2011 dauerte. Es war eine Zusammenarbeit zwischen dem eLab (e-Learning Lab) der Università della Svizzera italiana (USI), der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ), der Universität Genf (UNIGE) und der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS). Weiter waren die Schweizer Abteilung von Creative Commons und die Arbeitsgruppe zu rechtlichen Angelegenheiten von SWITCH daran beteiligt. Das Team bestand aus Rechtsexperten und e-Learning Experten.

Das Ziel von DICE ist es, Schweizer Hochschulen mit Hilfe von geeigneten Ausbildungsaktivitäten und Online-Lernressourcen im Umgang mit Urheberrechten zu unterstützen und zu sensibilisieren. Das sollte zu einem höheren Bewusstsein von Urheberrechtsaspekten führen und die Bereitschaft und Fähigkeit von Autoren erhöhen, Open-Access-Werke zu veröffentlichen (Open Educational Resources). Dazu wurde die DICE Methodologie mit 4 grundlegenden Fragen und verschiedenen Online Case Studies entwickelt.

Die DICE Methodologie

Ziel der Methodologie ist es nicht, eine vollständige Liste von Antworten auf alle möglichen Urheberrechtsprobleme im Umgang mit digitalen Medien zu erstellen. Vielmehr ist es ein Instrument für Mitarbeiter von Hochschulen, mit dem sie lernen können, alltägliche Urheberrechtsprobleme bis zu einem gewissen Grade selber anzugehen.

Die Methodologie basiert auf dem Schweizer Urheberrechtsgesetz (URG). Sie besteht aus 4 Basisfragen, die sich alle, die Inhalte oder Materialien von anderen Personen benutzen möchten, stellen sollten:

1. WO WIRD DER INHALT VERWENDET?

Es gilt das Territorialgesetz, welches besagt, dass ein Inhalt nach dem Recht des Staates, in dem er verwendet wird, geschützt ist. Das heisst, dass wenn ein Werk innerhalb der Schweiz verwendet wird, das Schweizer URG angewandt wird. Wird dasselbe Werk jedoch in einem anderen Land verwendet, gilt das jeweilige Länderrecht.

2. IST DER INHALT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Ein Werk muss drei Bedingungen erfüllen, um nach URG geschützt zu sein:

- Es muss eine **geistige Schöpfung** sein: Naturerscheinungen (Sonnenuntergang, Regenbogen) zum Beispiel sind keine geistige Schöpfungen und als solche auch nicht urheberrechtlich geschützt. Fotos von Naturerscheinungen hingegen sind die Arbeit eines Urhebers.
- Es muss einen **individuellen Charakter** haben: das Werk muss originelle und einzigartige Aspekte aufweisen, vor allem im Vergleich mit ähnlichen bestehenden Werken
- Es muss auf irgendeine Weise **zum Ausdruck gebracht werden**: das Urheberrechtsgesetz schützt nicht die Idee an sich, sondern die Art und Weise wie sie ausgedrückt oder übermittelt wird.

Es ist wichtig zu wissen, dass keine spezifischen Massnahmen nötig sind um ein Werk urheberrechtlich zu schützen. Sobald ein Werk die drei obigen Bedingungen erfüllt, ist es durch das URG geschützt und muss nicht irgendwo registriert werden.

Weiter sollte auch die Schutzdauer beachtet werden: ursprünglich geschützte Werke werden nach einer bestimmten Zeit zu Gemeingut.

3. WEM GEHÖREN DIE URHEBERRECHTE?

Der Besitzer des geistigen Eigentums ist entweder der Schöpfer des Werkes oder aber eine Drittperson wie zum Beispiel eine Institution oder ein Verlag. Der Autor des Werkes hat die Möglichkeit durch einen Abtretungsvertrag alle oder einen Teil seiner Urheberrechte (Vermögensrechte), meistens gegen eine finanzielle Entschädigung, abzutreten. Die immateriellen Rechte gehören jedoch immer dem Schöpfer des Werkes und beinhalten unter anderem die Anerkennung der Urheberschaft, das Recht auf die erste Veröffentlichung des Werkes und das Recht auf Werkintegrität.

Der **Urheberrechtsinhaber** hat das **exklusive** Recht zu bestimmen ob, wann und wie sein Werk benutzt werden kann.

4. WIE WIRD DER GESCHÜTZTE INHALT VERWENDET?

Im Prinzip gilt, dass für die Nutzung eines Werkes die Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers eingeholt und eventuell eine finanzielle Entschädigung bezahlt werden muss. Dies gilt vor allem für die kommerzielle Nutzung eines Werkes. Abhängig von der Art der Nutzung gibt es jedoch einige wichtige Ausnahmen, welche die Nutzung eines Werkes erleichtern. Darunter fallen zum Beispiel der **Privatgebrauch** (Nutzung eines Werkes innerhalb der Familie oder im engen Familienkreis) sowie die Nutzung für **didaktischen Zwecke** oder für **interne Dokumentation und Information**. Es ist jedoch Vorsicht geboten, denn diese Ausnahmen sind begrenzt. Zum Beispiel darf ein Lehrer ein Buch welches kommerziell erhältlich ist, nicht vollständig für seine Schüler fotokopieren. Er darf jedoch ohne weiteres Ausschnitte davon kopieren und sie seinen Schüler aushändigen.

Für eine ausführlichere Beschreibung der Methodologie konsultieren sie bitte das DICE Handbuch unter www.diceproject.ch. Das Handbuch führt den Leser durch die vier Fragen indem es immer wieder auf das URG und verwandte Schutzrechte verweist und viele praktische Beispiele aufführt. Weiter gibt es Einsicht in wichtige Aspekte wie die Verwertungsgesellschaften, das gemeinsame Tarifsysteem, Open Access und Creative Commons, usw. Das Handbuch steht in vier Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch) zur Verfügung und wurde unter einer Creative Commons Lizenz BY-NC-ND auf der DICE Website veröffentlicht.

Zukunft von DICE

Obwohl das DICE Projekt beendet ist, beschäftigt sich das eLab (USI) weiter mit dem Thema, um das Erarbeitete zu erhalten und zu verbreiten. Ziel ist es innerhalb des nächsten Jahres ein DICE Kompetenzzentrum oder einen Verein zu gründen, dem sich Hochschulen und andere ähnliche Institutionen anschliessen können. DICE wird seinen Mitgliedern Trainingsaktivitäten wie Workshops und Webinars anbieten, welche auf die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder abgestimmt sind.

Anna Picco-Schwendener

Kontakt: Anna Picco-Schwendener
 PhD Student & Junior Researcher
 NewMinE Lab (New Media in Education Lab)
 Faculty of Communication Sciences – University of Lugano
 Via G. Buffi 13
 CH-6900 Lugano
 Tel. +41 (0)58 666 46 74 ; Fax: +41 (0)58 666 47 47
anna.picco.schwendener@usi.ch
 Skype: schwendannina

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

Open Access: urheberrechtliche Aspekte und neue Trends

Bedeutung und Strategien von Open Access

Die Preise für Zeitschriftenlizenzen steigen ungebremst, wenn auch in der Schweiz zurzeit wegen des starken Frankens nicht spürbar. Auch deshalb bleibt Open Access, der freie Zugang zu Forschungsergebnissen, unvermindert aktuell. Im Ausland war in den letzten Monaten eine Flut von Aktivitäten zu beobachten. Die Europäische Kommission etwa hat im Juli 2012 Open Access als generelles Prinzip für das nächste EU-Forschungsprogramm „Horizont 2020“ mit Laufzeit 2014-2020 und einem Budget von 80 Mia. Euro präsentiert^{11, 12}. Open Access soll auch zu Forschungsdaten (experimentelle Resultate, Beobachtungen, Computergenerierte Information etc.) gefördert werden. Im deutschen Bundestag sprach sich im Juni 2012 die Enquete Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ für eine umfassende Unterstützung des Open Access-Prinzips und ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht aus¹³. Dieses Recht würde die Green Road zu Open Access befördern, die Hinterlegung von Publikationen in Open Access-Dokumentenservern, sogenannten Repositorien.

¹¹ http://open-access.net/ch_de/austausch/news/news/anzeige/open_access_in_horizont_2/

¹² http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index_en.cfm?pg=h2020

¹³ http://open-access.net/ch_de/austausch/news/news/anzeige/deutscher_bundestag_umfa/

Ebenfalls in Deutschland wurden im April 2012 Allianz- und Nationallizenzen mit Open Access-Komponente präsentiert – ein neues Modell der Lizenzierung wissenschaftlicher Zeitschriften, bei dem die Verhandlungspartner Konditionen festlegten, wie Publikationen in den entsprechenden, lizenzierten Zeitschriften in Repositorien hinterlegt werden können¹⁴.

Solch national koordinierte Vorstösse zu Open Access fehlen in der Schweiz noch. Der Schweizerische Nationalfonds kennt zwar seit 2007 eine grundsätzliche Verpflichtung seiner Beitragsempfänger zu Open Access¹⁵, der Umsetzungsgrad ist jedoch unbekannt. Mehrere Schweizer Forschungsinstitutionen haben die Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen unterzeichnet, welche nebst Publikationen auch Forschungsdaten umfasst, und einige haben Leitlinien zur Umsetzung von Open Access formuliert. Somit spielt sich Open Access in der Schweiz zurzeit vor allem an den einzelnen Hochschulen ab, beispielsweise indem Repositorien aufgebaut und in die IT-Umgebung der Forschenden vernetzt werden, damit nebst Open Access auch das Publikationsmanagement – ein Mehrwert durch Nachnutzung von Repositorien-Inhalten in Jahresberichten, Websites, Evaluationen etc. – verbessert wird¹⁶. Zusammen mit dem aufkommenden Publikationskostenmanagement, welches weiter unten ausgeführt wird, und den bereits erwähnten Lizenzen mit Open Access-Komponente ergeben sich interessante neue Handlungsfelder, auch für wissenschaftliche Bibliotheken und ihre Konsortien.

Bei der Zweitveröffentlichung in Repositorien sind die Verlagsverträge zu beachten, welche die Forschenden beim Publizieren ihrer Arbeit oftmals unterzeichnen¹⁷. In vielen Fällen übertragen diese vertraglichen Vereinbarungen die Urheber- und Nutzungsrechte auf den Verlag. Oft behalten die Autoren das Recht, ihre Arbeit in der Form des akzeptierten Manuskripts (vom Verlag zur Veröffentlichung akzeptierte letzte Manuskriptversion ohne Layout und Copy-Editing des Verlags, aber qualitätsgesichert durch das vorausgegangene Review-Verfahren) in ihrem Repository zu präsentieren, manchmal nach Ablauf einer Sperrfrist. Die Datenbank Sherpa/RoMEO leistet gute Dienste bei der Abklärung der Autorenrechte¹⁸.

Vor allem in den Geistes- und Sozialwissenschaften publizieren Forschende ihre Werke gelegentlich ohne urheberrechtliche Vereinbarungen mit ihren Verlagen. Haben die Forschenden ihren Wohnsitz in der Schweiz, so gelten für die Hinterlegung solcher Werke auf einem schweizerischen Repository die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts – auch wenn der Verlag seinen Hauptsitz im Ausland hat. In diesen Fällen dürfen Zeitschriftenartikel und Buchbeiträge drei Monate nach dem vollständigen Erscheinen offen im Repository hinterlegt werden, bei Zeitungsartikeln entfällt die Sperrfrist (gestützt auf Art. 382 Abs 2 & 3 OR¹⁹). Zu beachten ist, dass bei einem ausländischen Repository oder beim Wohnsitz der Autoren im Ausland ausländisches Recht gelten könnte. Diese und andere Fragen zum Urheberrecht im Zusammenhang mit Open Access sind Thema des Rechtgutachtens der Universität Zürich²⁰.

Im Zurich Open Repository and Archive (ZORA), dem institutionellen Repository der Universität Zürich, haben nach über vier Jahren flächendeckender Erfassung und Information an die Forschenden bezüglich ihrer Autorenrechte nun etwa 40% der Einträge eine frei zugängliche Vollversion oder verweisen auf eine solche beim Verlag – seit 2008 und für die ca. 8'000 Publikationen der Universität pro Jahr. Der Prozentsatz ist im internationalen Vergleich hoch²¹. Rückmeldungen von Fakultäten, Instituten und einzelnen Forschenden zeigen, dass ein wesentlicher Hinderungsgrund für noch mehr

¹⁴ http://www.nationallizenzen.de/open-access/open-access-allianz-lizenzen.pdf/at_download/file

¹⁵ <http://www.snf.ch/D/Aktuell/Dossiers/Seiten/open-access.aspx>

¹⁶ <http://www.openaire.eu/en/open-access/country-information/switzerland>

¹⁷ <http://www.oai.uzh.ch/de/urheberrechtcopyright/allgemeines>

¹⁸ <http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>

¹⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a382.html>

²⁰ <http://dx.doi.org/10.5167/uzh-30945>

²¹ <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0013636>

Open Access die Hinterlegung von akzeptierten Manuskripten ist, die zwar vertragsrechtlich wie oben erwähnt in vielen Fällen erlaubt, aber in der Praxis eher unbeliebt sind, weil die Forschenden die finalen Verlagsprodukte, an denen sie aber meist keine Rechte mehr haben, bevorzugen.

Aus strategischer und urheberrechtlicher Sicht würde sich Open Access verbessern, wenn unter anderem Forschungsdaten mit einbezogen, Verhandlungen zu Lizenzen mit Open Access-Komponente geführt, und die Gold Road zu Open Access – das Publizieren mit freiem Zugang beim Verlag, oftmals mit einer Open Access-kompatiblen Creative Commons Lizenz²² – zunehmen würden. In der Schweiz müssen die Grundlagen dazu noch vermehrt gelegt werden. Daher werden im Folgenden die Themen Forschungsdaten und Open Access-Funding – das Bereitstellen von Publikationskosten für Gold Open Access-Publikationen – behandelt.

Open Access und Forschungsdaten

Die Forschungsdaten-Welle²³ rollt, und im Ausland erscheinen zunehmend konkrete Konzepte für den Umgang mit den Daten²⁴. In der Schweiz wurde 2008 im Auftrag der KUB (Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz) eine Konzeptstudie²⁵ erstellt, die zwei Szenarien für die Langzeitarchivierung von Primärdaten der Schweiz vorsah. 2010 schloss sich eine Umfrage direkt bei Instituten aller Schweizer Hochschulen an. Die Resultate belegen klar das Bedürfnis nach Langzeitarchivierung von Forschungsdaten in der Schweiz und zeigen, dass die Zuständigkeit (wer? was? wie lang?) zurzeit in den meisten Fällen nicht klar geregelt ist und (zu) häufig beim einzelnen Forscher liegt. Unklar blieb allerdings, auf welcher Ebene (Hochschule, national, international, disziplinspezifisch) das Thema Forschungsdaten angegangen werden soll. Von den Hochschulbibliotheken bleibt offenbar vor allem die ETH-Bibliothek mit dem Projekt Digitaler Datenerhalt²⁶ aktiv in diesem Gebiet.

Weltweit am meisten Aktivität kann man zurzeit in Grossbritannien beobachten. Dort verlangt der EPSRC, ein wichtiger Forschungsgeldgeber, von den Universitäten bis 2015 eine Roadmap für den Umgang mit und die Zugänglichkeit zu Forschungsdaten²⁷. Forschenden von Institutionen, welche die Anforderungen des EPSRC nach 2015 nicht erfüllen, droht der Ausschluss von Forschungsgeldern. Aktuell läuft in Grossbritannien das zweite JISC „Managing Research Data“- Programm²⁸ mit insgesamt 27 Projekten. Ähnlich wie bei Open Access werden von Universitäten lokale Daten-Richtlinien erlassen, die beispielsweise vorschreiben, dass Forschende in Forschungsanträgen jeweils einen Data Management-Plan zu erstellen haben, woraus ersichtlich wird, welche Daten während des Forschungsprojektes erhoben, wo diese gespeichert und zugänglich gemacht werden. Zwecks Überprüfung und Nachnutzung wird die Hinterlegung von Forschungsdaten in institutionellen oder fachspezifischen Daten-Repositoryen auch von verschiedenen Zeitschriften explizit verlangt. Die kürzlich gestarteten Projekte JoRD²⁹ und re3data.org sollen in Zukunft einen Überblick über die vorhandenen Daten-Richtlinien von Zeitschriften und die existierenden Daten-Repositoryen bieten. Das Schweizer Kompetenzzentrum Sozialwissenschaften (FORS), angesiedelt an der Universität Lausanne und mitfinanziert vom Schweizerischen Nationalfonds, baut zurzeit mit dem Projekt FORSbase³⁰ ein solches fachspezifisches Daten-Repository auf. Im EU-Projekt OpenAIREplus³¹, bei

²² http://open-access.net/ch_de/allgemeines/rechtsfragen/lizenzen/

²³ <http://cordis.europa.eu/fp7/ict/e-infrastructure/docs/hlg-sdi-report.pdf>

²⁴ <http://www.knowledge-exchange.info/Default.aspx?ID=469>

²⁵ <http://dx.doi.org/10.3929/ethz-a-006070903>

²⁶ <http://www.library.ethz.ch/de/Ueber-uns/Projekte/Digitaler-Datenerhalt>

²⁷ <http://www.epsrc.ac.uk/about/standards/researchdata/Pages/expectations.aspx>

²⁸ http://www.jisc.ac.uk/whatwedo/programmes/di_researchmanagement/managingresearchdata.aspx

²⁹ <http://romeo.jiscinvolve.org/wp/2012/07/23/journal-research-data-policies/>

³⁰ http://opendata.ch/files/2012/07/WiKu_schibli_OD-Konferenz-2012_Vorstellung-FORSbase_2012.06.28.pdf

³¹ <http://www.openaire.eu/>

dem sich aus der Schweiz die Hauptbibliothek Universität Zürich beteiligt, befasst man sich zudem mit der Verlinkung von Publikationen und den dazugehörigen Forschungsdaten in Daten-Repositoryn. Immer mehr Richtlinien verschiedener Ebenen (Geldgeber, Universitäten, Zeitschriften) fordern grundsätzlich Open Access zu Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung. Im Gegensatz zu Publikationen gibt es verständliche Gründe, Forschungsdaten nicht oder nur mit Einschränkungen frei zugänglich zu machen. Forschungsdaten enthalten beispielsweise besonders schützenswerte Personendaten oder bieten dem Urheber Material für weitere eigene Auswertungen, welches man im globalen Forschungswettbewerb nicht frühzeitig preisgeben will. Dennoch ist seit längerem nachgewiesen³², dass das Teilen von Forschungsdaten zu höheren Zitationsraten der damit verbundenen Publikation führen kann. Kürzlich hat Thomson Reuters einen Data Citation Index angekündigt³³. Auch das direkte Zitieren der Daten selbst soll mit sogenannten Data Journals einfacher werden. Solche Zeitschriften entstehen auch bei Open Access-Verlagen, beispielsweise das Journal GigaScience von BioMed Central im Bereich Life and Biochemical Science³⁴.

Open Access Funding

Verlage publizieren seit einigen Jahren vermehrt mit Open Access im Sinne der Gold Road. Es entstanden neue Open Access-Verlage, die sich beispielsweise durch Artikelkosten pro Publikation finanzieren. Ausserdem wurden an langjährigen traditionellen Verlagen eigene Open Access-Abteilungen gegründet (beispielsweise Springer Open, Wiley Open Access³⁵), zusätzlich zum bestehenden Angebot an lizenzpflichtigen Zeitschriften einzelne Open Access-Zeitschriften gegründet (beispielsweise BMJ Open, Scientific Reports von Nature, Open Biology von Royal Society³⁶) oder lizenzpflichtige Zeitschriften zu Open Access-Zeitschriften umgewandelt (beispielsweise EMBO Molecular Medicine von Wiley-Blackwell³⁷). Open Access ist somit für Verlage zu einem erfolgreichen Geschäftsmodell geworden, das auch in bestehende Abläufe integriert werden kann. Insgesamt konnten dadurch in den letzten Jahren hohe Open Access-Wachstumsraten verzeichnet werden: 18% pro Jahr seit 2000 im Bereich Zeitschriften und gar 30% im Bereich von einzelnen Artikeln³⁸.

Dieser Trend wird dadurch unterstrichen, dass 96 traditionelle Verlage³⁹ heute eine hybride Open Access-Option anbieten. Dies bedeutet, dass einzelne Artikel innerhalb von lizenzpflichtigen Zeitschriften mit zusätzlichen Gebühren „freigekauft“ werden können und mit Open Access verfügbar sind. Dieses Modell ist allerdings umstritten, da viele Verlage die zusätzlichen Einnahmen durch diese Open Access-Option nicht mit den Lizenzkosten verrechnen, was dazu führt, dass Forschungsinstitutionen doppelt bezahlen (sog. Double Dipping): einerseits für die Lizenzkosten, andererseits für einzelne Artikel, um diese mit Open Access zugänglich zu machen. Lizenzverhandlungen mit Open Access-Komponente könnten hier Abhilfe schaffen. Gemäss einer Studie zu Angebot und Nachfrage beim Publizieren in Open Access Journals ist die mangelnde Finanzierung die häufigste genannte Antwort auf die Frage, weshalb Forschende nicht mit Open Access publizieren⁴⁰.

Das Beispiel der Universität Zürich zeigt, wie eine Forschungsinstitution ihre Wissenschaftler beim Publizieren mit Gold Open Access auf zwei Arten unterstützen kann. Einerseits unterhält die

³² <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0000308>

³³ <http://www.reuters.com/article/2012/06/22/idUS109861+22-Jun-2012+HUG20120622>

³⁴ <http://www.gigasiencejournal.com/>

³⁵ <http://www.springeropen.com/>, <http://www.wileyopenaccess.com/view/index.html>

³⁶ <http://bmjopen.bmj.com/>, <http://www.nature.com/srep/index.html>, <http://rsob.royalsocietypublishing.org/>

³⁷ <http://wileyopenaccess.wordpress.com/2012/03/07/high-impact-embo-molecular-medicine-to-publish-under-open-access-model/>

³⁸ Laakso, M et al. (2011): The Development of Open Access Journal Publishing from 1993 to 2009. PLoS ONE, 6(6):e20961. <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0020961>

³⁹ http://oad.simmons.edu/oadwiki/OA_by_the_numbers

⁴⁰ <http://arxiv.org/abs/1101.5260>

Hauptbibliothek Universität Zürich Mitgliedschaften bei verschiedenen Open Access-Verlagen oder -Zeitschriften (BioMed Central, Public Library of Science, Wiley Open Access, Nucleic Acids Research), die es den Forschenden ermöglichen, zu reduzierten Kosten zu publizieren⁴¹. Da diese Verlage mehrheitlich im STM-Bereich publizieren, wurde zusätzlich für die Geistes- und Sozialwissenschaften ein offener Open Access-Publikationsfonds⁴² gegründet. Dieser Fonds deckt die Publikationskosten in Open Access-Zeitschriften und Sammelbänden, soll aber auch für Monographien verwendet werden können, die komplett Open Access verfügbar sind.

Ausführlichere Informationen zu den in diesem Artikel behandelten Themen finden sich auf der Open Access-Website der Universität Zürich (<http://www.oai.uzh.ch>), z.B. direkt unter dem Link <http://www.oai.uzh.ch/de/an-der-uzh/veranstaltungen/presentationen> („Neue Open Access-Themen mit Bedeutung für wissenschaftliche Bibliotheken“).

Christian Fuhrer, Christian Gutknecht, Franziska Moser

Kontakt: Christian Fuhrer, Christian Gutknecht, Franziska Moser
Hauptbibliothek Universität Zürich
Koordination Open Access
Winterthurerstrasse 190
CH-8057 Zürich
Tel. +41 (0)44 635 41 62
oai@hbz.uzh.ch
www.oai.uzh.ch

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

EBLIDA: Lobbying for Libraries

Vor 20 Jahren wurde der Dachverband der Europäischen Bibliotheksverbände EBLIDA, European Bureau of Library, Information and Documentation Associations, gegründet. Ziel war es von Anfang an, Lobbyarbeit für die Bibliotheken - vor allem auf europäischer Ebene - zu betreiben. Das Gründungsjahr 1992 kommt nicht von ungefähr. Mit einer Copyright-Direktive wollte die Europäische Union das Vermiet- und Verleihrecht in den Mitgliedstaaten der EU harmonisieren. Den europäischen Bibliotheksverbänden schwante Übles - und das zu Recht. Die Musikindustrie und auch die Verlage lobbyierten zu diesem Zeitpunkt bereits massiv für ihre Interessen in Brüssel, versuchten die Gesetzgebung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Bibliotheken hatten zu diesem Zeitpunkt fast nichts dageganzusetzen.

Mit der Gründung von EBLIDA schufen die Bibliotheksverbände ein Gegengewicht. Und das war und ist absolut notwendig. Denn alle Entscheidungen bezüglich Urheberrecht werden für alle 27 Staaten der Europäischen Union in Brüssel getroffen und die Mitgliedstaaten haben diese Direktiven in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren in ihre nationale Gesetzgebung zu implementieren. Viele europäische Länder außerhalb der EU orientieren sich an den Copyright-Direktiven der EU. Daher ist eine

⁴¹ <http://www.oai.uzh.ch/de/an-der-uzh/funding/mitgliedschaften>

⁴² <http://www.oai.uzh.ch/de/an-der-uzh/funding/publikationsfonds>

Einflußnahme auf die Gestaltung dieser Direktiven für die Bibliotheken von essentieller Bedeutung.

In den letzten 20 Jahren hat dies EBLIDA ausgezeichnet getan. Jede Copyright-Direktive wurde stark beeinflusst. Ohne EBLIDA wäre diese weit restriktiver und würde den Bibliotheken weniger Möglichkeiten geben, um ihren Kernaufgaben der Vermittlung von Information und Wissen nachzukommen.

EBLIDA hat ein kleines Büro in Den Haag, Holland, mit einem Direktor und einer Sekretärin. Wichtige Grundsatz- und Positionspapiere werden von Expertengruppen, in denen Vertreter aus ganz Europa beitragen, entwickelt. Zu fast allen bibliotheksrelevanten EU-Agenden hat EBLIDA in den letzten Jahren Positionspapiere entworfen. Diese Papiere werden dann vom Direktor, dem Präsidenten und dem Vorstand in Brüssel lobbyiert. Die Mitgliedsverbände versuchen ihre nationalen Politiker und Europaabgeordneten mit diesen Grundsatzpapieren und Hintergrundinformationen, die von den EBLIDA Expertengruppen erstellt worden sind, zu beeinflussen.

Zurzeit konzentriert sich EBLIDA stark auf die Entwicklung im Bereich e-Publishing - eine zentrale Herausforderung für die Bibliotheken.

Während der 20. Jahreskonferenz in Kopenhagen im Mai dieses Jahres setzte EBLIDA erste Schritte für eine Europäische Kampagne für E-Books in Bibliotheken und veröffentlichte die Deklaration *„Europäische Bibliotheken und die Herausforderungen elektronischer Publikationen“*⁴³

„Unsere Gesellschaft steht unmittelbar vor großen Veränderungen. Die Transformation der Medien und des Informationsmarktes ist eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft. Sie stellt für Europa sowohl eine Chance als auch eine Bedrohung dar.

Europäische Politiker haben die Aufgabe, den freien Zugang zu Informationen, Bildung, Kultur, Freizeit und Inhalten durch öffentliche Dienstleistungen für alle europäischen Bürger zu gewährleisten. Ein im Wettbewerb stehender Markt kann nur dann Innovationen hervorbringen, wenn er sich auf gebildete und informierte Bürger stützen kann.

In diesem Zusammenhang garantieren Bibliotheken kostenlosen Zugang zu Inhalten, Informationen und Kultur für alle Bürger Europas. Der derzeit geltende Rechtsrahmen hindert Bibliotheken jedoch daran, diese essentiellen Dienstleistungen im digitalen Zeitalter für unsere Gesellschaft zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen auf dem E-Book-Markt.

1. *Da die Vertriebsrechte nach dem ersten Verkauf erschöpft sind, können Bibliotheken veröffentlichte Werke wie Bücher von einem Buchhändler kaufen und diese Exemplare an die Bibliotheksnutzer verleihen. Dieses Vorgehen der Bibliotheken verstößt nicht gegen die Rechte des Autors (oder anderer Rechteinhaber). Somit entscheiden die Bibliotheken selbst gemäß ihrer Bestandsentwicklungsrichtlinien, welche Bücher gekauft und für den öffentlichen Verleih genutzt werden.*
2. *Der Zugang zu elektronischen Dateien, das E-Lending, ist eine Dienstleistung, daher findet das Konzept der Rechterschöpfung hier keine Anwendung, und Bibliotheken können den Zugang zum digitalen Objekt, dem E-Book oder E-Journal, nur durch eine Lizenzvereinbarung mit dem Autor (oder anderen Rechtsinhabern, z.B. Verlagen) erwerben. Es steht den Rechteinhabern frei, zu entscheiden, ob sie den Zugriff auf ein bestimmtes Werk gewähren und die Bedingungen für diesen Zugriff festlegen wollen. Daraus folgt, dass in diesem Fall Verleger über das Angebot in den öffentlichen Bibliotheken entscheiden und nicht die Bibliotheken mit ihrem öffentlichen Auftrag.*
3. *Dass die Bestandsentwicklung der Bibliotheken von Verlegern festgelegt werden kann und Verleger darüber entscheiden, ob die europäischen Bürger freien Zugang erhalten sollen, ist*

⁴³ <http://db.dk/files/dbf.dk/European%20Libraries%20and%20the%20challenges%20of%20epublishing.pdf>

eine wesentliche, und unserer Meinung nach nicht akzeptable Veränderung. Wir stehen vor der Herausforderung, eine Lösung für dieses Problem zu finden.

EBLIDA schlägt deshalb Folgendes vor:

- a. Eine Absichtserklärung mit dem Verband der Europäischen Verlage zu „Fairen Lizenzvergabemodellen“ zu vereinbaren;*
- b. Eine Aktualisierung des Urheberrechts für E-Books, E-Lending und E-Content, die es Bibliotheken ermöglicht, ihre Leistungen weiterhin für alle Bürger Europas anzubieten.“*

Mit dieser Kampagne versucht EBLIDA, die Aufmerksamkeit von Politikern und Bürgern auf die Gefahren und Risiken, die die derzeitige Situation für Bibliotheken und ihre Benutzer birgt, zu lenken. Bibliotheken haben neue Angebote im immer größer werdenden E-Book-Sektor zu erstellen. Sie wollen es auch. Aber zurzeit kann die Erwerbspolitik von den Verlagen und nicht von den Bibliotheken bestimmt werden. Dies ist keine hypothetische Gefahr, sondern eine ganz reale, wie uns die Beispiele der 6 größten amerikanischen Verlagshäuser zeigen. Und dies kann zu einer großen Gefahr im Hinblick auf den freien Zugang zu Informationen werden.

EBLIDA glaubt, dass nur ein vielfältiges Buch-Ökosystem mit starken Bibliotheken als Repräsentanten des Öffentlichen Sektors in Zusammenarbeit mit Verlegern, Buchhändlern, Autoren und Web-Aggregatoren, einen umfassenden Zugang zu Information und Kultur gewährleisten kann. Um die gegenwärtige Situation zu beobachten, die Kampagne voranzutreiben und Kontakt mit den Bibliotheken zu halten, hat EBLIDA eine Task Force zu diesem Thema eingerichtet:
<http://www.eblida.org/about-eblida/task-force.html>.

Machen Sie mit!

Gerald Leitner

Gerald Leitner ist Geschäftsführer des Büchereiverband Österreichs, Vorstandsmitglied der EBLIDA und war 2007 – 2012 Präsident. Er leitet die Task-Force for E-Publishing in der EBLIDA. Als IFLA-Vorstandsmitglied und Vorsitzender von IFLA-MLAS versucht er, die Aktivitäten von EBLIDA und IFLA auf diesem Gebiet zusammenzuführen.

Kontakt: Mag. Gerald Leitner
 Büchereiverband Österreichs
 Museumstrasse 3/B/12
 A-1070 Wien
 Tel.: +43 1 406 97 22, Fax: +43 1 406 35 94-22
leitner@bvoe.at

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

IFLA and International Copyright Reform

Copyright is no longer a branch of the legal system debated only by lawyers and specialists. The continuing growth of the Internet worldwide has brought copyright into mainstream consciousness through media attention on file-sharing and the consumption of digital goods. The perceived danger to the entertainment and media industries caused by illegal sharing has recently led to a number of national and international legislative and trade initiatives in the area of copyright such as the Stop Online Piracy Act (SOPA), the protect Intellectual Property Act (PIPA) in the United States, the Digital Economy Act (DEA) in the United Kingdom, the Trans-Pacific Partnership Agreement (TPPA) in the Asia-Pacific region and the Anti-counterfeiting Trade Agreement (ACTA) at an international level. Throughout 2012 protests by Internet users and technology companies against SOPA, PIPA, ACTA and other initiatives have focused on the perceived pro-rightsholder bias in these agreements at the expense of flexibility and innovation, and the resulting press coverage has pushed copyright into the public gaze in a way not seen before. When digital information transfer is an issue that Internet users deal with every day it is no surprise that there is an emerging discussion in broader society about the motivations that support national and international legal copyright frameworks. At the same time there is also an increasing awareness that providers of public access to the Internet such as libraries can find themselves adversely affected by legislation that places liability on intermediaries.

As the global voice of the international library community with members in over 150 countries, the International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA) is currently leading work on a number of issues relating to access to digital information resources. In particular, IFLA is working with its members and partners to ensure that international copyright frameworks support and benefit library users - something which is increasingly important as libraries shift from print materials to digital.

Balanced Copyright and Equitable Access to Information

Copyright, as put forward in the Berne Declaration, the World Copyright Treaty and the TRIPS agreement, exists to balance the rights of authors with the general public interest, including the support of education, research and access to information. The idea is that for every time-limited monopoly granted to exploit a creative work, there exist a number of mechanisms to ensure that the same work can also be used by those seeking to further learning – both today and in the future. These mechanisms are known as limitations and exceptions to copyright, and historically they have enabled libraries to undertake activities such as preservation, lending to users, inter-library loan, or copying for research and private purposes. Furthermore, by placing a time limit on copyright, international copyright frameworks all eventually feed the public domain – where the permission of third parties is not needed for an individual to take any work and build upon it.

Through this balance copyright can embody long-standing public policy goals of both rewarding creators and contributing to the education and creativity of individuals. However, when seen from the perspective of the general public interest, recent developments in international copyright lack balance. Extensions in the length of the term of protection, up from life of the author plus fifty years to life plus 70 years, have slowed the supply of works into the public domain. A continuing focus on increasing enforcement measures, without any reciprocal work on exceptions, seems to favour copyright holders at the expense of the public.

One reason for this situation is the shift from print materials to digital materials. The WIPO Copyright Treaty and the Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) agreement both attempted to update copyright for the digital age, but they did so in quite restrictive ways. For example, technical protection measures (TPMs), are now often used to prevent illegal uses of copyrighted works by users. One unforeseen consequence of this is that libraries are unable to carry out many of their traditional functions, such as preservation, unless they are allowed to circumvent TPMs to do so. Currently, only 26 countries around the world have a copyright exception that allows libraries to do

this, and the net result that TPMs are an effective on/off switch that leave no space for copyright exceptions – and national policies created for the public benefit - to operate in.

The shift to digital is also changing the meaning of our relationship with ownership – for example, when digital goods such as MP3s or eBooks are purchased, libraries no longer own them in the commonly understood sense of the word. In reality, they are licensed from a supplier, and libraries do this by agreeing to a contract. Contracts have no obligation to conform to copyright law and this is extremely important when considering international copyright frameworks in the digital age – how valuable is an international framework if it can be overridden in an instant by a contract?

WIPO and Geneva

Exceptions for circumventing TPMs, along with others for preserving materials, copying materials for research or study, document supply, or inter-library loan, were discussed in a 2008 WIPO-commissioned study that found that the provision of library exceptions varies greatly around the world⁴⁴. Based on this, and on extensive consultation with IFLA members in 2005 and 2009, IFLA therefore holds the position that the current system is not fit for the digital age⁴⁵. At the WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights (SCCR) IFLA is working with WIPO Member States to gain support for a binding international instrument on copyright limitations and exceptions to enable libraries to preserve their collections, support education and research, and lend materials. Such an instrument would be a basic foundation for all countries, setting out a framework for national copyright laws that is flexible and consistent with existing international law. To demonstrate the change that is needed, and to support the SCCR's text-based work, IFLA and other library groups have produced a treaty proposal (known as 'TLIB') to guide WIPO's Member States in updating limitations and exceptions for libraries worldwide⁴⁶.

Getting the issue on WIPO's agenda has been a long process. Thanks to IFLA and its partners' prolonged engagement at WIPO since 2003, limitations and exceptions for libraries and archives were included in an 18 month workplan detailed by the 21st meeting of the SCCR in November 2010⁴⁷. The workplan set out that three additional working days dedicated libraries and archives would be added to the 23rd SCCR in November 2011. This meeting was a successful one for libraries thanks to extensive preparation by the CLM Committee and IFLA's members, particularly national associations. A very large library delegation took part in the meeting in Geneva which resulted in the drafting of a provisional document outlining 11 distinct cluster topics of limitations and exceptions for libraries and archives. All of the text that IFLA had suggested through its TLIB drafts was proposed in the document by Member States including countries from the African Group, Brazil, Uruguay, and Ecuador.

Member States were given until the end of February 2012 to submit written comments to the paper. There is always substantial work to be done in between SCCR meetings, and in response to the outcome of the SCCR 23, CLM Committee members updated TLIB to include new articles on translation and legal deposit, as well as a revised article on lending. New supporting documentation, in the form of a 'cheat sheet' for every cluster topic, was also produced and distributed to friendly Member State delegations, while national library associations continued to advocate to copyright officials in their own countries. IFLA partnered with other NGOs to hold an event on copyright at the European Parliament library in May and a question on the library work at WIPO was put to the European Commission⁴⁸. The answer received was minimal, but it did provide a platform to build on as IFLA continues to try to influence EU Member States⁴⁹.

⁴⁴ http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=109192

⁴⁵ <http://www.ifla.org/publications/statement-of-principles-on-copyright-exceptions-and-limitations-for-libraries-and-archi>

⁴⁶ <http://www.ifla.org/en/node/5856>

⁴⁷ http://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_21/sccr_21_conclusions.doc

⁴⁸ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+WQ+E-2012-003124+0+DOC+XML+V0//EN&language=EN>

⁴⁹ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2012-003124&language=EN>

A substantial library delegation attended SCCR 24 in Geneva in July 2012. The SCCR adopted the compilation document on libraries and archives that came out of SCCR 23, and this will now constitute the basis for the future text-based work on the matter to be undertaken by the Committee in its 25th session. The Committee also agreed to recommend to the WIPO General Assembly that the SCCR continue discussion to work towards an appropriate international legal instrument or instruments (whether model law, joint recommendation, treaty and/or other forms), with the target to submit recommendations on limitations and exceptions for libraries and archives to the General Assembly by the SCCR/28 session. SCCR 28 is likely to take place in June 2014 – which means that there is still plenty of work for IFLA to do to make an international treaty a reality.

Multilateral Trade Agreements

Libraries are explicitly connected to the types of national and international copyright systems that are discussed and governed at WIPO. Yet even when advocating for more flexible frameworks, the IFLA representatives at WIPO understand that copyright must provide for a fair and profitable balance between the needs of information users and society at large and the commercial imperatives of creators and content providers. This is why IFLA and the international library community have recently been troubled by the emergence of non-transparent intellectual property negotiations taking place outside of WIPO and World Trade Organisation (WTO). These negotiations focus solely on copyright protection and enforcement, neglecting essential limitations and exceptions to copyright.

The Anti-counterfeiting Trade Agreement (ACTA) is the best known of these negotiations, although the Trans-Pacific Partnership Agreement (TPPA) has a rising profile. ACTA has recently been rejected by the European Parliament and appears to be somewhat finished as a trade agreement with an international reach. Nevertheless, it is informative to examine the problems surrounding it as some of them are being repeated in the ongoing TPPA negotiations.

Fundamentally, while efforts to combat commercial systematic counterfeiting are to be commended, IFLA was concerned that because ACTA focused so intensively on copyright enforcement, it would pose a threat to the balance of copyright in the international arena. From the beginning the negotiations were cloaked in secrecy and the lack of transparency throughout the drafting of the agreement developed mistrust amongst many interested parties who were not consulted at any stage in the Agreement's genesis. There seemed to be no telling whether or not libraries would be affected by clauses on secondary liability, or if any flexibility for public access providers would be built into the agreement. The FAIFE Committee had previously expressed concern to the European Commission about the secondary liability aspects of the UK's Digital Economy Act, and the potential obligation on libraries to monitor users' information-seeking behaviour to prevent copyright infringement. The uncertainty about ACTA's contents therefore meant that IFLA's first statement on it in March 2010 made it clear that the best forum for any discussions would be WIPO where it would be possible to ensure the participation of a wide range of stakeholders⁵⁰.

IFLA delivered a video submission to a stakeholder meeting at the European Parliament in April 2011⁵¹, followed by a joint statement with the European Bureau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA) in July 2012⁵². This final statement urged MEPs to reject ACTA in a decisive vote on its ratification, which it did in plenary on the 4th July 2012.

At the same time as ACTA was dying in Europe, IFLA noted with concern the emergence of similar negotiations on international IP standards in the form of the Trans-Pacific Partnership Agreement (TPPA), by countries in the Asia-Pacific region. The TPPA is a multilateral trade agreement between Australia, Brunei Darussalam, Canada, Chile, Malaysia, Mexico, New Zealand, Peru, Singapore,

⁵⁰ <http://www.ifla.org/en/publications/ifla-position-on-the-anti-counterfeiting-trade-agreement>

⁵¹ <http://www.ifla.org/en/news/ifla-raises-concerns-about-acta>

⁵² <http://www.ifla.org/en/news/ifla-and-ebilda-urge-meps-to-reject-acta>

Vietnam and the United States, covering all aspects of commercial relations between the countries. The TPPA includes an extensive intellectual property chapter.

As was the case during negotiations of ACTA, negotiating texts for the TPPA and countries' positions have been withheld from the public. The first leak of a draft text proposed by the United States for the IP chapter did not reflect the balance necessary to protect the public domain and the ways in which society may access and use content. IFLA, along with library associations in the United States, Canada, Australia, New Zealand, Chile, Peru and Vietnam issued a statement in July 2012 expressing concern⁵³. One month later a second leaked draft did mention limitations and exceptions but also contained a problematic introduction of the 'three-step test' into their implementation. Such a measure is not found in the Berne or TRIPS agreements.

IFLA and its partners are concerned that agreements like ACTA and the TPPA erode the fundamental balance in copyright law and do not seriously consider and protect the interest of the broader community in having equitable access to knowledge and cultural expression. Library associations and their members must stand up for balanced copyright in their own countries, and communicate the benefits of flexible systems that protect the public's right to access information to policymakers. The issues surrounding international copyright law and policy development must be discussed in an open and transparent forum, such as WIPO, to ensure fair representation of the views of civil society groups, developing countries, members of legislative bodies and the public at large. It is crucial that IFLA's work at WIPO succeeds if there is to be a fit-for purpose copyright framework for libraries and their users in the digital age.

Full details of IFLA's WIPO, along with supporting materials and information on how to get involved, can be found at: <http://www.ifla.org/en/copyright-tlib>

Stuart Hamilton

Kontakt: Stuart Hamilton
Director of Policy and Advocacy
International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA)
P.O. Box 95312
NL-2509 The Hague
Tel. +31 (0)70 314 08 84
Stuart.Hamilton@ifla.org
Twitter: @iflaspa

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

⁵³ <http://www.ifla.org/en/publications/library-statement-on-trans-pacific-partnership-agreement-negotiations>

Mitglied im Fokus: Wilfried Lochbühler



(Foto: Marita Fuchs)

Viktoria Supersaxo, die im letzten Rundbrief vom Juni als „Mitglied im Fokus“ vorgestellt wurde, hat am Ende ihres Beitrags vorgeschlagen, eine Dozentin/einen Dozenten des MAS Zürich vorzustellen. Nun habe ich von der Redaktion die entsprechende Anfrage bekommen. Ich habe spontan zugesagt, einerseits weil mir meine Aufgabe als Dozent sehr am Herzen liegt. Andererseits scheinen mir mein Werdegang und meine Tätigkeit als Wissenschaftlicher Bibliothekar ein spezielles Beispiel in einem Umfeld zu sein, das in vielfältiger Weise im Umbruch ist.

Am Anfang stand eine Entwicklung, die viele Kolleginnen und Kollegen wohl ähnlich erlebt haben: nach Abschluss meines geisteswissenschaftlichen Studiums in Freiburg i.Br., Theologie und Geschichte mit einem Seitenblick auf die Politikwissenschaft, wollte ich gerne zunächst in der Wissenschaft bleiben und promovieren. So sagte ich 1989 gerne zu, als mir der Betreuer meiner Abschlussarbeit, der inzwischen in Luzern Professor geworden war, eine Stelle als Assistent anbot. Es begann eine spannende, wissenschaftlich orientierte Zeit am Institut für Sozialethik (ISE) der damaligen Theologischen Fakultät Luzern (der heutigen Universität Luzern). Neben der Auseinandersetzung mit vielfältigen und spannenden Themen in Forschung und Lehre wie Ökologie („Umweltethik“ war mein Dissertationsthema), Bioethik, Globalisierung u.a. begann rasch der Kontakt mit der Bibliothek. Dadurch, dass ich für die Themenfelder des Instituts immer die aktuellste Literatur zur Beschaffung vorzuschlagen hatte, bestand rasch regelmässiger Kontakt zum damaligen Leiter der Bibliothek der Theologischen Fakultät, der zugleich Fachreferent an der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) war. Ausserdem betrieben wir am Institut eine eigene Literaturdatenbank. Nach einigen Jahren konnte ich die „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ im Fachbereich Theologie übernehmen. In Zusammenarbeit mit der ZHB konnte die Veranstaltung,

über die klassische Einführung in die Bibliotheksbenutzung hinaus, im Bereich Recherchekompetenz in Katalog, Bibliographien und Datenbanken ausgebaut werden - Informationskompetenz in einer frühen Form sozusagen.

Nicht zuletzt durch die intensive Zusammenarbeit mit der Bibliothek erhielt ich nach Abschluss meiner Promotion 1995 die Gelegenheit, im Rahmen einer 50% Stelle als Fachreferent für Theologie und Geschichte in der ZHB einzusteigen und gleichzeitig meine befristete Stelle als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am ISE zu 50% beizubehalten. Dies war die Zeit des Umbruchs durch die Verbreitung des World Wide Web. Es verschwanden die elektronischen Bibliothekskataloge der ersten Generation, zahlreiche Zettelkataloge, geräuschvoll pfeifende Telnet-Verbindungen, die zuvor erste externe Katalog- und Datenbankabfragen möglich gemacht hatten. Die entstehenden Bibliotheksverbände und die integrierten Bibliothekssysteme ermöglichten neue Dimensionen für Recherche, Ausleihe und zugleich eine Neuorganisation und Vernetzung der internen Abläufe der Hochschulbibliotheken. Vor dem Hintergrund dieser spannenden Entwicklungen zögerte ich 1998 nicht, das Standbein im Bibliothekswesen mit dem Besuch des Kurses für Wissenschaftliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare an der Zentralbibliothek Zürich (heute MAS) zu verstärken. Im Jahr 2000, kurz vor Abschluss des Kurses, konnte ich meine jetzige Stelle übernehmen, als Stellvertretender Direktor der ZHB.

Die Mitwirkung in der Leitung der ZHB traf einen entscheidenden Zeitpunkt, der im Zeichen von Kooperation und Ausbau stand. An erster Stelle war dies der Ausbau der bibliothekarischen Versorgung für den seit Mitte der 90er Jahre aufgebauten Hochschulplatz Luzern, näherhin für die Universität Luzern, die Hochschule Luzern (Fachhochschule) und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz. Mit der Eröffnung des neuen ZHB Standorts im Uni/PHZ-Gebäude hinter dem Luzerner Hauptbahnhof 2011 und mit der Einrichtung der Bibliothek der Hochschule Luzern - Wirtschaft in den Räumlichkeiten der ehemaligen Buchhandlung Orell Füssli (Frankenstrasse) 2012 fand diese Entwicklung ihren vorläufigen Höhepunkt. Daneben wurde die Zusammenarbeit mit verschiedenen weiteren wissenschaftlichen Bibliotheken im Rahmen des Bibliotheksverbands IDS Luzern organisiert.

Im Bereich der Zentral- / bzw. Kantonsbibliothek standen die Einrichtung eines provisorischen Aussenlagers im Entlebuch, grössere Projekte, wie z.B. Retrokatalogisierung, die Einführung von RFID oder Spezialprojekte der Sondersammlung im Zentrum. Für die interne Organisation der ZHB brachte die Einführung von New Public Management im Kanton Luzern mehr finanzielle und organisatorische Handlungsspielräume und zugleich die Einführung einer differenzierten Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines professionellen Buchhaltungssystems auf der Basis von SAP. Der Ausbau der Öffentlichkeits- und Kulturarbeit stärkte die Aussenwirkung nachhaltig. Allerdings ist ein zentraler Schritt bisher nicht gelungen: der Umbau der ZHB Hauptstelle Sempacherstrasse ist noch immer Gegenstand politischer Turbulenzen.

Dass ich nach dem Jahr 2000 rasch endgültig im Bibliothekswesen angekommen bin, hat auch mit dem Bibliothekswesen der Schweiz bzw. der Fachszene zu tun. Eher beiläufig bin ich 2001 vom damaligen Präsidenten des BBS (heute BIS) beauftragt worden, eine Arbeitsgruppe zum Thema Neuorganisation der Bibliotheksstatistik zu leiten. Ich ahnte damals nicht, was auf mich zukommen würde und hatte kaum einen thematischen Bezug. Mit Unterstützung einer engagierten und kompetenten Arbeitsgruppe sowie mit viel Rückenwind vom BIS und aus den Bibliotheken gelang es bis 2003, eine total revidierte Schweizerische Bibliotheksstatistik auf die Beine zu stellen und sie in Kooperation mit bislang 11 Kantonen auch mit den bestehenden kantonalen Bibliotheksstatistiken zu verknüpfen. Durch meine Mitarbeit im Vorstand des BIS (2006-2011) konnte ich in viele interessante Themenfelder Einsicht nehmen und wichtige Veränderungen, wie z.B. die Fusion mit dem SVD (Schweizerische Vereinigung für Dokumentation), mitgestalten.

In diesen Bereich gehört – last not least – meine Dozententätigkeit am MAS Zürich. Im Jahr 2003, nachdem die AG Statistik Fahrt aufgenommen hatte, konnte ich die entsprechende Unterrichtseinheit

Statistik, Controlling und Leistungsmessung übernehmen. Zwischenzeitlich unterrichtete ich zusätzlich „Einführung ins Bibliotheksmanagement“ und habe die Prüfungen im Bereich Management abgenommen. Seit der Neuorganisation als MAS stehen stärker der Unterricht und die Betreuung schriftlicher Qualifikationsarbeiten im Zentrum. Die Dozententätigkeit, die regelmässig alle zwei Jahre wieder ansteht, ist für mich ein Highlight. Einerseits unterrichte ich seit jeher gerne und habe didaktische Erfahrungen. Andererseits fordert sie in einem dynamischen, innovativen Umfeld immer wieder inhaltlich neu heraus, hilft zugleich bei der Erdung der eigenen täglichen Arbeit und ermöglicht viele Kontakte mit jüngeren Fachkolleginnen und Kollegen.

Insgesamt ist mein Weg vielleicht nicht so aussergewöhnlich. Wissenschaftliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare sind nicht selten in Management- und Leitungspositionen insbesondere an grösseren Hochschul- und Universitätsbibliotheken zu finden. Gleichwohl war der Weg spannend und oft nicht so vorhersehbar oder geplant. Meine Position und mein Aufgabenfeld haben sich auch verändert. Bibliothekarische Aufgaben im engeren Sinn traten durch das Wachstum der ZHB immer mehr gegenüber Management-Aufgaben im Bereich Personal, Finanzen, Controlling zurück. Zudem bildeten die Kooperationen im Hochschulbereich und interne Führungsaufgaben einen immer stärkeren Aufgabenschwerpunkt. Insgesamt ist es ein vielfältiges Tätigkeitsfeld, das täglich neue Herausforderungen bietet. Vieles kann ich entstehen sehen und aktiv mitgestalten. Manches ist auch administrative Kleinarbeit und betrifft das Lösen von Alltagsproblemen. Es ist aber insgesamt ein Aufgabenbereich, der viel Befriedigung gibt, aber auch täglich vieles einfordert. Das gilt auch für die Tätigkeiten im Rahmen der Fachszene. Durch die Arbeit in der AG Statistik oder im BIS Vorstand habe ich vieles gelernt und zahlreiche engagierte und kompetente Kolleginnen und Kollegen kennen gelernt. Diese Erfahrung möchte ich keinesfalls missen, auch wenn sie einiges an Zeit (auch Freizeit) in Anspruch nimmt. Im Gegenteil: Die Bereitschaft, sich zu engagieren, wird vielfältig honoriert, bei allen Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit, die es auch dort geben kann.

Meine berufliche Entwicklung wird mich noch dieses Jahr weiterführen. Ich werde am 1. Dezember an die Universität Zürich wechseln und am 1. Januar 2013 die Leitung der Hauptbibliothek der Universität Zürich (HBZ) übernehmen. Nach 17 Jahren an der ZHB, davon 12 Jahre auf meiner jetzigen Position, ist es eine neue spannende Herausforderung. Ich freue mich darauf und auf die Zusammenarbeit mit vielen Kolleginnen und Kollegen in Zürich.

Wilfried Lochbühler

Kontakt: Wilfried Lochbühler
Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
Sempacherstrasse 10
CH-6002 Luzern
Tel. +41 (0)41 228 53 11
wilfried.lochbuehler@zhbluzern.ch

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

Ämter und Delegationen in der IG WBS (Stand: August 2012)

Vorstand

- Präsidium: **Marianne Ingold**
FHNW, Hochschulbibliothek Muttentz, Gründenstr. 40, CH-4132 Muttentz
marianne.ingold@fhnw.ch, Tel. +41 (0)61 467 42 88
- Aktuariat: **Gregor Stork**
Bibliothek MeteoSchweiz, Krähbühlstrasse 58, CH-8044 Zürich
gregor.stork@meteoschweiz.ch, Tel. +41 (0)44 256 92 35
- Aus- und Weiterbildung: **Silke Bellanger**
ZHB Luzern, Sempacherstr. 10, CH-6002 Luzern
silke.bellanger@zhbluzern.ch, Tel. +41 (0)41 228 72 96
- Susanne Schaub**
Uni Basel, Bibliothek Theologische Fakultät, Nadelberg 10, CH-4051 Basel
susanne.schaub@unibas.ch, Tel.+41 (0)61 267 29 01
- Finanzen/
Mitgliederverwaltung: **Manuela Schneider**
ETH Zürich, Grüne Bibliothek, Universitätsstr. 16, CHN H 43, CH-8092
Zürich, manuela.schneider@library.ethz.ch, Tel. +41 (0)44 632 57 05
- Öffentlichkeitsarbeit/
Mitgliederwerbung: **Daniel Suter**
Historisches Museum Basel, Bibliothek, Steinenberg 4, CH-4051 Basel
Daniel.Suter@bs.ch, Tel. +41 (0)61 205 86 08
- Webauftritt: **Ladina Tschander**
Deutsches Seminar UZH, Bibl. Linguistik, Schönberggasse 9, CH-8001
Zürich, Ladina.Tschander@ds.uzh.ch, Tel. +41 (0)44 634 25 57

Weitere Funktionen

- Webmasterin: **Monika Wechsler**
Universitätsbibliothek, Schönbeinstr. 18-20, CH-4056 Basel
Monika.Wechsler@unibas.ch, Tel. +41 (0)61 267 30 69

Interne Arbeitsgruppen

- AG Aus- und
Weiterbildung **Silke Bellanger** (Koordination), Yvonne Domhardt, Andreas Ledl,
Daniel Tschirren, Samuel Weibel, Urs Grossenbacher
- AG Berufsbild **Susanne Schaub** (Koordination), Marianne Ingold, Isabelle Kirgus,
Claudius Lüthi, Urs Nägeli, Nicolas Sartori, Viktoria Supersaxo, Matthias
Töwe, Ladina Tschander

Vertretungen / Delegationen

- Beirat BIS: **Marianne Ingold**

[\[zurück zum Inhaltsverzeichnis\]](#)